



18/SN-2/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 19/87

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5

1014

WB	MINI	GESETZENTWURF
ZI	2	-GE/87
Datum:	2. APR. 1987	
	2. APR. 1987	<i>Yager</i>

zu Zl.: 13.584/5-III/9/86

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ~~Verhalt~~ Filmförderungsgesetz geändert wird

J. Bauer

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes und erstattet nachstehende

Ä U S S E R U N G :

Es besteht kein Einwand dagegen, daß die Erfahrungen, die seit Jänner 1981 betreffend das Filmförderungsgesetz in der Praxis gesammelt wurden, nunmehr zum Anlaß einer Novellierung dieses Gesetzes gemacht werden.

Zweck dieses Gesetzes ist u.a. die Förderung der Herstellung und Verbreitung österreichischer Filme, wie es in § 1 des Gesetzes statuiert ist. Dieser Gesetzeszweck findet aber in § 1 Abs. 1 des Entwurfes nur teilweise Berücksichtigung. So in den Punkten a), d) und f), in denen ausdrücklich auf Österreich hingewiesen ist. Ein solcher Hinweis fällt in den Punkten b) Erstellung von Filmkonzepten, c) berufliche Weiterbildung und e) Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen. Durch das

Fehlen des diesbezüglichen Hinweises auf Österreich wäre es nach dem vorliegenden Entwurf auch möglich, ausländische Filme und Filmschaffende, welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu fördern. Eine solche Förderung wäre aber nach dem Zweck des Gesetzes (§ 1 leg.cit.) nicht gedeckt. Der Entwurf verkürzt den bisherigen Schlußsatz des § 11 Abs. 6, der wie folgt lautet: Von der Förderung ausgenommen sind "Filme, die im Auftrag von Fernsehunternehmen zur ausschließlichen Verbreitung durch solche hergestellt werden" und verpflichtet in § 2 Abs. 1 lit. e ("hat") den Fonds zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen.

Demgemäß würde ein für das Fernsehen produzierter Film, welcher möglicherweise nur einmal öffentlich vorgeführt wird, durch den Fond gefördert werden. Bei der bekannten finanziellen Macht der Fernsehanstalten scheint eine Umleitung auch über Umwege von Förderungsmitteln für den österreichischen Film zur finanziellen Entlastung des Fernsehens nicht gerechtfertigt. Projekte, die für das Fernsehen bestimmt sind, können auch ohne Förderungsmittel verwirklicht werden.

§ 11 Abs. 1 lit.c des Entwurfes regelt auch den Eigenanteil, den der Förderungswerber an den Herstellungskosten zu tragen hat. Dieser Eigenanteil wird von bisher 20 % auf 10 % der anerkannten Herstellungskosten reduziert, in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann dieser Eigenanteil weiters auf 5 % gesenkt werden. Während im bisherigen Gesetzeswortlaut der Eigenanteil mit "Eigenmittelanteil" (§ 11 Abs. 1 lit.c) bezeichnet wird, unterläßt der vorliegende Entwurf jedwede Begründung für die Änderung der Bezeichnung und des Prozentsatzes. Wenn der erwähnte Eigenanteil nicht Eigenkapital sein muß, dann kann dieser auch fremd finanziert werden. Im Falle einer solchen Fremdfinanzierung wird das gesamte Filmprojekt mit Fremdgeld und Förderungsmittel finanziert und muß eine solche Produktion aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen als bedenklich bezeichnet werden.

- 3 -

Aus den aufgezeigten Überlegungen sollte daher der Eigenmittelanteil (Eigenkapital) nicht unter die bisherige gesetzliche Begrenzung (20 %) gekürzt werden.

Wien, am 13. März 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG